

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 65 (1987)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Nochmals: Bei Trennung Rente auszahlen?

Im Heft 3/1987 wurde in der Rubrik AHV-Information unter dem Titel «Bei Trennung Rente auszahlen?» aus dem AHV-Gesetz folgendes zitiert: «Sorgt der Ehemann nicht für die Ehefrau, oder leben die Ehegatten getrennt oder sind sie geschieden, so ist auf Verlangen die Zusatzrente der Frau auszuzahlen. Vorbehalten bleiben zivilrichterliche Anordnungen.»

Die entsprechende Frage wurde von einem von seiner Frau getrennt lebenden Ehemann gestellt, und er wollte wissen, ob er die Zusatzrente für seine Frau dieser auszahlen müsse oder solle.

Ein Abonnent in D. beruft sich auf diese Auskunft und möchte wissen, ob er richtig interpretiere, wenn er daraus ableite, dass ein geschiedener AHV-Rentner für seine geschiedene Frau Zusatzrenten beanspruchen könne, sofern sie über 55 Jahre alt sei. Als Zusatzfrage fügt er bei: Was würde übrigens geschehen, wenn der Ehegatte zusammen mit einer zweiten Ehegattin eine Ehepaarrente oder für diese, über 55 Jahre alte Gattin eine Zusatzrente beanspruchen würde?

Zur ersten Frage: Zugegeben, der zitierte Satz aus dem AHV-Gesetz wurde – weil rein auf den damaligen Fragesteller bezogen – aus dem Zusammenhang gerissen. Für den Anfragenden gilt der vorangehende Satz, der sich auf den Anspruch auf Zusatzrente für die Ehefrau bezieht. Er lautet: «Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine AHV- noch IV-Rente beanspruchen kann.» Die erste Frage ist also zu bejahen: Ein AHV-Rentner kann für seine geschiedene Frau Zusatzrenten beanspruchen, sofern sie über 55 Jahre alt ist. Aber eben nur, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine AHV- noch eine IV-Rente beanspruchen kann. Diese Bedingung ist entscheidend, und sie ist der Grund dafür, dass solche Fälle sehr selten sind. Angenommen, alle Bedingungen sind erfüllt und der Mann heiratet zum zweiten Mal, und zwar eine über 55 Jahre alte Frau, so hat er für diese eine zweite Zusatzrente zugute. Das wäre die Antwort auf die zweite Frage, aber der Fall ist doch reichlich konstruiert. ■

2. Säule: Kein Anspruch auf Teuerungsausgleich

W. S. in W. bezieht die maximale AHV-Ehepaarrente und dazu eine kleine Pension (2. Säule) von seinem früheren Arbeitgeber. Seit sechs Jahren, schreibt W. S., werde diese Pension nicht mehr der Teuerung angepasst. Begründung der Firma: Die AHV gleiche genügend Teuerung aus. Frage: Ist es üblich, dass die zweite Säule einen Teuerungsausgleich erfährt, abhängig von der AHV-Rente?

Üblich ist es nicht, dass bei der zweiten Säule die Teuerung ausgeglichen wird. Das ist einer der wesentlichen Nachteile der zweiten Säule, er ist systembedingt,

weil die zweite Säule auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruht, d. h. grundsätzlich, dass jeder Versicherte seine Rente mit seinen eigenen Beiträgen finanziert. Deshalb wäre eine teuerungsbedingte Anpassung der Rente nicht mehr durch die Beiträge vorfinanziert.

Bei etlichen Pensionskassen des öffentlichen Dienstes ist es üblich, einen Teuerungsausgleich auf die Pensionen zu gewähren. Im Prinzip kommt dies einem Abweichen vom reinen Kapitaldeckungsverfahren gleich. Indem dieser Steigerungsteil der Rente von den jeweils im Erwerbsleben Stehenden finanziert wird, kommt hier das Umlageverfahren zum Zuge, also gleich wie bei der AHV.

Dies wäre eine saubere Begründung gewesen. Die Begründung der Firma – falls sie wirklich so lautete – ist eine Ausflucht. Bei der AHV wird die Teuerung nicht ausgeglichen, damit bei der zweiten Säule darauf verzichtet werden kann, sondern weil die AHV, wie gesagt, auf dem Umlageverfahren beruht und weil sie den verfassungsmässigen Auftrag hat, die Existenzsicherung angemessen zu gewährleisten. Hierfür ist der Ausgleich zumindest der Teuerung eine Voraussetzung. ■

Pauschalsumme als Rentenerhöhung?

R. H. in B. schreibt mit Blick auf die am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Anpassung der AHV- und IV-Renten:

Eine allgemeine Rentenerhöhung von einigen Prozenten wird empfohlen. Wiederum würden diejenigen mit kleinen Renten wenig, die Bezüger von hohen Renten, die zudem auf die AHV gar nicht angewiesen sind, viel erhalten. Warum nicht statt einer prozentualen Erhöhung eine gewisse Pauschalsumme, die für alle AHV-Bezüger

gleich wäre, z.B. 8% oder 10% der Mindestrente plus eine allfällige Erhöhung der Zusatzrente? Das wäre vielleicht eine Möglichkeit, die AHV gezielter einzusetzen und die Belastungen mit den Jahren nicht ins Uferlose wachsen zu lassen.

Ja, und zugleich wäre das eine vollständige Umstülpung unseres AHV-Systems und damit deren Ruin. Unsere AHV ist eine Versicherung, kein Ableger der Fürsorge. Die Renten sind keine Bedarfsrenten, sondern richten sich grundsätzlich nach den Beitragsleistungen. Deshalb besteht ein Rechtsanspruch auf die AHV-Rente, gleichgültig ob man auf sie angewiesen ist oder nicht. Logischerweise richtet sich der für alle gleiche Prozentsatz der Anpassung auf die individuelle Rente des Bezügers. Die Berechnung unserer Renten beruht auf einer bestimmten Rentenformel, die aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit über eine lange Zeit beibehalten werden muss. Eine pauschalierte Anpassung würde diese Rentenformel ausser Kraft setzen. Statt mehr Gerechtigkeit hätten wir dann ein Durcheinander, das nicht nur neue Ungerechtigkeiten schüfe, sondern administrativ nicht mehr zu bewältigen wäre.

Kurz und gut: Der Vorschlag ist gut gemeint, aber nicht brauchbar. Was den «gezielten Einsatz» und die Uferlosigkeit der Belastungen anbelangt: Gerade dafür und deswegen gibt es die Ergänzungsleistungen als individuell auf die Bedarfslage gezielten Einsatz von Mitteln zusätzlich zur AHV. ■

Auswirkungen bei Auslandsaufenthalt

Der Sohn von A. N. in M. war vor etlichen Jahren im Ausland erwerbstätig und kümmerte sich nicht um die AHV. Seit vielen Jahren ist er wieder in der

Schweiz tätig und hat, so schreibt A. N., entsprechend seinem Einkommen recht hohe Beiträge bezahlt, «was den Ausfall von jenen Jahren im Ausland mehr als wettmacht». Wohin soll er sich wenden, damit er eventuell erreichen kann, dass er einmal die Maximalrente erhalten kann? A. N. fügt noch bei: Der Ausfall betrage 3 bis 4 Jahre, was etwa 800 bis 1000 Franken ausmachen würde.

Nach dem Inhalt der Anfrage zu schliessen, liegt der Auslandsaufenthalt mehr als fünf Jahre zurück und war der Sohn von A. N., obwohl im Ausland offiziell angemeldet, nicht Mitglied der freiwilligen AHV für Auslandschweizer. In diesem Fall ist nichts mehr zu machen, und er kann die Beitragslücke nach heutigem Recht nicht mehr schliessen. Ob bei einer späteren Revision des AHV-Gesetzes der Einkauf von Beitragsjahren ermöglicht wird, ist noch offen. Beitragslücken können auch bei nachträglichen hohen Beitragsleistungen nicht mehr wettgemacht werden. Sie haben allenfalls einen Einfluss auf die Höhe der Rente innerhalb der betreffenden Rentenskala, aber eine Maximalrente bei vollständiger Beitragsdauer wird nicht mehr möglich sein.

Sollte der Sohn von A. N. während der Dauer seines Auslandsaufenthalts bei der Altersversicherung jenes Landes Beiträge bezahlt haben, so entsteht ihm daraus vielleicht ein Rentenanspruch, der dann die Reduktion unserer AHV-Rente ausgleichen würde.

Mit dem Ausfall von 800 bis 1000 Franken für die 3 bis 4 Jahre meint A. N. wahrscheinlich die Beitragszahlung für die Auslandsjahre. Abgesehen davon, dass man diesen Betrag so nicht einfach ausrechnen kann, kennen wir bei der AHV den freiwilligen Einkauf zurückliegender Jahre nicht.

Fazit aus der leidigen Sache: Vor einem längeren Auslandsaufent-

halt soll man sich so oder so bei seiner Ausgleichskasse erkundigen. Auf die Betreuung durch unsere Auslandsvertretungen in AHV-Angelegenheiten ist kein Verlass.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Pflicht zur Gleichbehandlung der Nachkommen?

Unsere Tochter hat im Sommer 1975 zum Erwerb einer Liegenschaft einen Erbvorbezug von Fr. 180 000.- erhalten. Der Sohn erhielt demgegenüber im Jahr 1978 einmal Fr. 60 000.- und am 13.12.1985 Fr. 120 000.-, um sich beruflich und privat zu etablieren. Nun verlangt der Sohn einen Ausgleichszins, weil er erst im Dezember 1985 gleichgestellt wurde wie seine Schwester. Er begründet dies vor allem damit, dass er während der Jahre 1975 bis 1985 Mietzins zahlen musste, währenddem seine Schwester schon im eigenen Haus wohnen konnte.

Bin ich verpflichtet, dem Sohn einen Ausgleichszins zu zahlen?

A. B. in C.

Um die Antwort gleich vorwegzunehmen: Nein, Sie sind nicht verpflichtet, einen Ausgleichszins zu leisten. Kein Kind hat rechtlich Anspruch auf absolute Gleichbehandlung.

Natürlich entspricht es einem normalen Gerechtigkeitsempfinden, dass man die Kinder auch in Geldsachen möglichst gleich stellen will. Im Erbrecht ist deshalb als Grundsatz vorgesehen, dass die Nachkommen gegenseitig alles zur Ausgleichung bringen müssen, was Ihnen der Erblasser zu Lebzeiten als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schuld-

erlass und dergleichen zugewendet hat. Allerdings kann der Erblasser einzelne Nachkommen von dieser Ausgleichspflicht ausnehmen und sie damit bevorzugen. Dies ist so weit zulässig, als dadurch der erbrechtliche Pflichtteil des benachteiligten Kindes nicht verletzt wird.

Es besteht also für den Erblasser keine rechtliche Pflicht zur Gleichbehandlung der Kinder. Die Nachkommen sind demgegenüber bei der Erbteilung unter sich zur gegenseitigen Ausgleichung verpflichtet, wenn der Erblasser sie davon nicht ausgenommen hat. Es kann also auch keine Pflicht zur Zahlung eines Ausgleiches geben. Und dies schon gar nicht als Forderung gegenüber dem Erblasser zu Lebzeiten.

*Lic. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt*

Ärztlicher Ratgeber

Gallensteine

Eine 40jährige Bekannte leidet schon jahrelang an Gallenkrämpfen, je nachdem, was sie isst. Ein Arzt rät ihr zu operieren. Nun möchte ich gerne wissen, ob es Mittel gibt, diese Steine ohne Operation zu entfernen.

Frau M. S. in O.

Nachdem es über lange Zeit tatsächlich nur eine Möglichkeit gegeben hatte, Gallensteine zu entfernen – und zwar die Operation mit Herauslösen der Gallenblase samt Steinen –, stehen uns seit einigen Jahren Mittel zur Verfügung, wenigstens eine Form von Gallensteinen medikamentös aufzulösen: nämlich die cholesterinhaltigen unverkalkten Steine. Ihre Grösse darf allerdings 1,5 cm im Durchmesser nicht übertreffen, und die Gallenblase muss voll funktionstüchtig sein. Beides lässt sich anhand einer vorausgehenden Röntgenuntersuchung fest-

stellen. Es ist wichtig zu wissen, dass das Medikament (z. B. Deursil) während rund 12 Monaten regelmässig jeden Abend eingenommen und dass nach den ersten 6 Monaten der Behandlung eine Ultraschalluntersuchung durchgeführt werden muss, um eine erste Beurteilung des Erfolges zu ermöglichen. Es kann in bis zu 70 % der Fälle mit einer vollständigen Auflösung der Gallensteine gerechnet werden. Da die Mittel rezeptpflichtig sind, sollte sich Ihre Bekannte beim Hausarzt danach erkundigen. Falls die oben erwähnten Voraussetzungen stimmen, wird er sich ihrem Wunsch nicht verschliessen können.

Kalkmangel und brüchiges Haar

Ich habe wegen Kalkmangels viele Spritzen erhalten und möchte nun etwas dagegen tun. Ich möchte von Dr.-Vogel-Kalk einnehmen. Mein Hausarzt meint, ich solle mehr Milch trinken. Ich trinke Magermilch, weil ich nicht zunehmen möchte. Nun habe ich im Radio gehört, dass UHT-Milch «tot» sei – Magermilch erhält man aber nur in dieser Form.

Ein weiteres Problem: Meine Haare brechen schon seit langem. Was kann ich dagegen tun?

Frau B. in F.

Ich kann der Meinung Ihres Hausarztes nur beipflichten, dass ein Glas Milch Ihnen sehr gut hilft, den Kalk in natürlicher Form zuzuführen. Trinken Sie ruhig weiterhin Magermilch, denn diese unterscheidet sich bezüglich Kalkgehalt überhaupt nicht von der Vollmilch. Lassen Sie sich auch nicht von der im Radio gehörten Meinung davon abhalten. Sie können daneben ohne weiteres noch den Dr.-Vogel-Kalk einnehmen ohne Gefahr einer Überdosierung.

Ebenso wichtig für den Knochenbau ist aber viel Bewegung an der frischen Luft in Form von regelmässigen Spaziergängen und eine ausgeglichene Ernährung mit genügend frischem Gemüse und Fleisch. Letzteres spielt auch eine grosse Rolle beim Aufbau der Haare; denn neben den Vitaminen braucht es dazu vor allem Eiweiss, das im Fleisch angereichert vorkommt.

Dr. med. Peter Kohler

Erhalte das Alte, aber kenne das Neue.

Chinesisches Sprichwort

Der Schweizer – ein eingebildeter Kranker?

Aus der Analyse

«Der Schweizer und die Gesundheit»:

Im Durchschnitt bezeichnen sich drei Viertel der erwachsenen Männer und Frauen als völlig «gesund». Von den Jüngeren fühlen sich vier Fünftel, von der älteren Bevölkerung drei Viertel gesund. Meistgenannte Beschwerden sind: Müdigkeit, Stress, Herzbeschwerden, Rheuma oder Alterserscheinungen.

Irgendwie passt dies nicht zu einem andern Teil der Umfrage, denn 60% aller Befragten wollen Leute kennen, die dauernd über ihre Gesundheit klagen, «ohne dafür Gründe zu haben»!